

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schloßwache 1757 zu Schönburg-Glauchau“ e.V.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereines befindet sich in Glauchau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vordringlicher Zweck des Vereins ist die umfassende Erforschung des militärischen und zivilen Lebens und der herausragenden Ereignisse der Zeit im Gebiet der Grafschaften der Herren von Schönburg von 1740 bis 1779 (Auflösung der militärischen Einheit) und deren Vermittlung durch öffentliche Vorführungen und sonstige Informationsveranstaltungen zu geschichtlichen Themen an die Bevölkerung.
- (3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Öffentlichkeit die geschichtliche Entwicklung, das historische Leben, Kunst und Kultur der Region Schönburg, unter Einbeziehung von historischen Gebäuden und Einrichtungen, nahe zu bringen, somit verständlicher und begreifbarer zu machen und das Geschichtsbewusstsein der Bürger zu fördern. Dazu gehört auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religion, des Geschichtsverständnisses sowie des Völkerverständigungsgedankens. Besonderes Augenmerk wird auf die Jugendarbeit gelegt.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die höchstmögliche authentische Darstellung und Gestaltung der Forschungsergebnisse und des Erscheinungsbildes jedes einzelnen Gruppenmitgliedes und der gesamten Gruppe.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Wir stellen uns in unseren Äußerungen und unserem Handeln vollinhaltlich hinter die „Aachener Erklärung“ vom 10.07.2008.

§ 3 Organe des Vereins „Schloßwache 1757 zu Schönburg-Glauchau“ e.V.

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.
- (2) Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Dazu erfolgt eine schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher.
- (4) Der Verein gibt sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit eines Viertels der vollberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch jedes vollberechtigte Mitglied unter Angabe von Gründen gefordert werden.
- (7) Jedes vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vollberechtigt ist ein Mitglied nach Aufnahme in der Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anders gefordert, gefasst.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Der Verein wählt aus seiner Mitte zu einer Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren einen Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Amt im Vorstand.

(11) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie sind berechtigt, auch als Einzelpersonen, den Verein nach Außen zu vertreten.

(12) Seine Funktion übt er ehrenamtlich bis zur nächsten Vorstandswahl, spätestens nach 2 Jahren durch eine Mitgliederversammlung, aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen durch die Arbeit für den Verein entstanden sind. Eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.

(13) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann nur über einen Wert von insgesamt 800 € innerhalb des Geschäftsjahres eigenständig entscheiden, liegt der Betrag höher, ist eine Abstimmung der Mitgliederversammlung nötig. Diese Vertretungsbeschränkung gilt im Innenverhältnis. Fixkosten sind davon ausgeschlossen.

(14) Die Beratungen des Vorstands sind zu protokollieren und dienen als Grundlage für den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung.

(15) Der Vorstand ist berechtigt die Satzung insoweit anzupassen, wie es erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vereine und deren Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung zu entsprechen. Dies gilt nur insoweit, als dass der Zweck des Vereins nicht verändert wird. Über die vorgenommenen Anpassungen sind die Mitglieder zu informieren. In der folgenden Mitgliederversammlung wird die Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(16) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortliche einzusetzen und zu betreffenden Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.

(17) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes auf Dauer, ist eine außerordentliche Wahlversammlung durchzuführen. Bis zur Neuwahl sind dessen Amtsgeschäfte durch andere Vorstandsmitglieder zu führen.

(18) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der aktuellen europäischen Datenschutzverordnung und der daraus erfolgten Bundesgesetze.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für gemeinnützige, in der Satzung fixierte, Zwecke und für den Verein verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Die Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Gemeinsame Gelder oder Materialien werden durch den Schatzmeister verwaltet, der darüber Buch führt.

(6) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind: der Schatzmeister, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei dieses Kreises.

(7) Die Verwendung der Mittel durch den Vorstand wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren kontrolliert.

(8) Die Wahl erfolgt parallel zum Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

(9) Die Mittelverwendung und -buchung ist einmal jährlich im Vorfeld der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 5 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, Behörde oder Firma, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlt und diesen zu erfüllen gewillt ist, kann beim Verein einen Beitrittsantrag stellen.

(2) Der Beitrittswille wird schriftlich über einen Aufnahmeantrag bekundet (in dem gleichzeitig das Bestehen einer persönlichen Haftpflichtversicherung, durch Abgabe einer Kopie, bescheinigt wird) und gilt bei Abgabe an den Vorstand des Vereins als vollzogen. Für Minderjährige treten die Erziehungsberechtigten als Antragsteller auf. Neben den aktiv auftretenden Mitgliedern ist auch eine reine Förderungsmitgliedschaft möglich.

(3) Jegliche persönliche Veränderungen insbesondere der Versicherung müssen unverzüglich dem Verein mitgeteilt werden.

(4) Der Verein gliedert sich in drei Gruppen auf, die bestimmte historische Interessen verfolgen, aber im Prinzip integrativ agieren.

1/1. eine Gruppe beschäftigt sich vornehmlich mit den militärhistorischen Themen des 18. Jahrhunderts. Ihre Aktivitäten stützen sich ausschließlich auf das „Reglement der Schloßwache 1757 zu Schönburg-Glauchau“.

1/2. die zweite Gruppe befasst sich vorwiegend mit der Darstellung der Spielleute der Schlosswache.

1/3. die dritte Gruppe beschäftigt sich vorwiegend mit zivilhistorischen Themen des 18. Jahrhunderts und entsprechenden Veranstaltungen.

(5) Das Mindestalter für die Annahme des Aufnahmeantrages beträgt in Gruppe (entsprechend § 5) 1/1. 16 Jahre und in Gruppe 1/2. 10 Jahre.

(6) Jeder Einzeldarsteller ist verpflichtet, so originalgetreu wie möglich sein historisches Vorbild nachzustellen.

(7) Mit dem Entschluss des Beitritts, geht das Mitglied gleichzeitig die Verpflichtung ein, den Verein sofort nachhaltig mitzugestalten und intensiv zu entwickeln.

(8) In allen Interessengruppen des Vereins gilt eine Probezeit von mindestens einem halben Jahr mit vollem Pflichtumfang, Während dieser Zeit hat der Kandidat keine Abstimmungsrechte.

(9) Nach Ablauf von maximal einem Jahr wird über volle Rechte oder Ausscheiden des Kandidaten in der Mitgliederversammlung (in Abwesenheit des Betreffenden) mit Zwei-Drittel-Mehrheit entschieden. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht nötig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(10) Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag an den Vorstand des Vereins in eine auf maximal 1 Jahr befristete ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine jeweilige jährliche Verlängerung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Der Antrag wird im Vorstand geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Für die genehmigte ruhende Mitgliedschaft entsteht eine jährlich halbierte Mitgliedsbeitragspflicht. Die Teilnahme an Veranstaltungen beschränkt sich auf Mitgliederversammlungen und Besuche von Trainingseinheiten des Vereines.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann quartalsweise gegenüber dem Vorstand ohne Begründung erklärt werden.

(3) Jedes Mitglied, das gegen die Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, bzw. einen Beitragsrückstand von mindestens einem halben Jahr verursacht, wird nach Beratung in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen. Eine Neubewerbung ist nicht möglich. Der

Betroffene hat nach Ankündigung seines Ausschlusses bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Ausschluss ergeht mit Begründung schriftlich an das Mitglied.

(5) Nach Austritt oder Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf Anteile des gemeinschaftlichen Eigentums. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Ausstattung und Ausrüstung

(1) Jedes Mitglied ist für die Beschaffung und Erhaltung seiner persönlichen Bekleidung, Bewaffnung und Ausstattung verantwortlich.

(2) Für das Aussehen und den Zeitraum ihrer Anschaffung, insbesondere im militärischen Bereich, ist das Mundierungsreglement bzw. die Mundierungsvorschrift verbindlich. Im zivilen Bereich wird vor der Anfertigung eines Bekleidungsstückes, das Verwendung bei gemeinsamen Auftritten finden soll, fachlicher Rat im Verein eingeholt.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Bekleidung und Ausrüstung dem Verein zum Kauf anzubieten. Eine Ankaufspflicht besteht nicht.

(4) Notwendige gemeinschaftliche Anschaffungen (von mehr als 200 €) werden zuvor in der Mitgliederversammlung festgelegt und gemeinsam finanziert. (als nicht notwendig in diesem Sinne ist die beständige Nutzung eines Gegenstandes durch immer die gleiche Person zu sehen)

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Museum und Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau, zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zu.

§ 9 Veranstaltungen

(1) Die Beteiligung an Veranstaltungen wird im Verein gemeinsam beschlossen.

(2) Veranstaltungen werden grundsätzlich in darstellungswürdigen Gruppen besucht, bei denen unsere jeweiligen spezifischen Darstellungen verwirklicht werden können.

(3) Ausnahmen hiervon sind besonders für den militärischen Teil in der Gruppierung zu beschließen.

(4) Kameradschaftliche Hilfe für befreundete und uns unterstützende Vereine und IG sollte uns Verpflichtung sein, darf das Ansehen unseres Vereines aber nicht verletzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Zustimmung der Mitgliederversammlung der vollberechtigten Mitglieder des Vereines.

Ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2018